



# B E N U E T Z U N G S O R D N U N G

Der Gemeinderat und die Schulpflege erlassen folgende Benützungsbefugnisse für die Schulanlagen im Bogen:

1. Die Schulpflege Döttingen gibt die nachstehend aufgeführten Räume und Einrichtungen zur Benützung frei:

- 1.1 Turnhalle Bogen I und Turnhalle Bogen II mit
  - 1.1.1 Garderoben und Duschanlagen
  - 1.1.2 Bühne (Turnhalle Bogen I)
  - 1.1.3 Office mit Einrichtungen

- 2.1 Turnhallen mit Spielwiesen
- 2.2 Schwingkeller
- 2.3 Singsaal im Schulhaus Rebhalde
- 2.4 Physikzimmer
- 2.5 Religionszimmer
- 2.6 Metallwerkstatt
- 2.7 Holzwerkstatt
- 2.8 Textiles Werken
- 2.9 Hauswirtschaft
- 2.10 Klassenzimmer
- 2.11 Pavillon

2. Alle Beteiligten sorgen für grösste Sauberkeit und Ordnung innerhalb der Schul- und Turnanlagen.

Es ist im Speziellen untersagt,

ohne Sonderbewilligung auf der grossen Spielwiese Fussball zu spielen,  
den Unterricht durch Lärm zu stören,  
Motorfahrzeuge auf nicht markierten Plätzen abzustellen,  
die Drahtgitter der Ballfänger zu besteigen,  
Hunde frei laufen zu lassen,  
in den Räumen zu rauchen.

3. Für die regelmässige und ordentliche Benützung der Lokalitäten für Proben und Uebungen ortsansässiger Institutionen ist der Schulpflege ein Gesuch einzureichen. Darin sind die verantwortlichen Organe und der Vereinszweck zu nennen.

Für diese Art der Benützung wird keine Entschädigung verlangt.

Bei Sportveranstaltungen oder sonstigen Anlässen auf den Aussenanlagen entscheidet die Schulpflege über die Benützung.

4. Bei der Benützung der Räumlichkeiten gemäss 2.4 - 2.11 hievore ist eine verantwortliche Person (Leiter/Leiterin) zu bestimmen.  
Bei der Benützung der Räumlichkeiten gemäss 2.4 - 2.11 hievore hat eine schriftliche Uebernahme bzw. Rückgabe inkl. Mobiliar zwischen dem verantwortlichen Leiter und der für diese Räume verantwortlichen Lehrperson zu erfolgen.

5. Für Schäden an vorhandenem Mobiliar in den Räumlichkeiten gemäss Punkt 2.4 - 2.11 haftet der/die verantwortliche Leiter/Leiterin.

6. Bei unsicherer Witterung entscheidet der zuständige Hauswart über die Benützung der Rasenplätze.

7. Für ausserordentliche Anlässe, wie Abendunterhaltungen, Filmvorführungen, Theater, Konzerte, Kurse, Versammlungen etc. werden Gesuche und Gebühren verlangt (siehe Anhang 2). Im Gesuch sind Angaben zu machen über

das Datum der Veranstaltung,  
die Art der Veranstaltung,  
die Räume, die man zu benützen beabsichtigt,  
eine Haftpflicht für Besucher.

Dem Gemeinderat muss jegliche Art von Wirtstätigkeit gemeldet werden.

Gesuchsformulare sind beim Schulsekretariat zu beziehen, resp. von der Homepage der Gemeinde resp. der Primarschule herunterzuladen. Die Gesuche müssen mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung beim Schulsekretariat (zu Handen der Schulpflege) eingereicht werden.

8. Während der Schulferien bleiben grundsätzlich sämtliche Räume der Schulhäuser Chilbert, Bogen und Rebhalde (ausgenommen ist der Singsaal) und die Kindergärten geschlossen.

Die beiden Turnhallen und Garderoben bleiben während der Sommer- und Weihnachtsferien geschlossen.

9. Der Schulunterricht darf unter keinen Umständen in Mitleidenschaft gezogen werden. Ebenso ist auf die Gottesdienststörung und die Sonntagsruhe zu achten.

10. Den Benützern ist es untersagt, Material, welches für den Schulunterricht bestimmt ist zu gebrauchen, es sei dann, dieses werde ausdrücklich zur Verfügung gestellt.

11. Die Lokalitäten können von der Schulpflege ausnahmsweise innerhalb des ordentlichen Benützungsturnusses an Dritte zugeteilt werden. Bei militärischen Einquartierungen ist der Gemeinderat zuständig.
12. Wer vor einem grösseren Anlass die Turnhalle Bogen I an mehreren Abenden braucht (Proben), hat dies mit den anderen Vereinen selbst abzusprechen. Bei Streitfällen entscheidet die Schulpflege.
13. Nach den Räumungsarbeiten anlässlich einer Veranstaltung sind die benützten Räume und Anlagen vom zuständigen Hauswart abzunehmen (Schäden, Sauberkeit, Inventarkontrolle). Abnahme der Räume: spätestens am Folgetag vor Schulbeginn.
14. Allfällige ausserordentliche Inanspruchnahme des Hauswartes bei den Vorbereitungsarbeiten, während der Veranstaltung und bei der Reinigung werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt..
15. Die Verantwortlichen sind verpflichtet, den feuerpolizeilichen Vorschriften Beachtung zu schenken.
16. Sofern Räume im Untergeschoss der Turnhalle Bogen I - mit Ausnahme der sogenannten Bierchwemme - benützt werden, sind die aktuellen feuerpolizeilichen Vorschriften einzuhalten. Die Absprache hat direkt mit dem Feuerwehrkommandanten zu erfolgen. Die Entschädigung dieser Person ist Sache der Veranstalter.
17. Ueber Verkehrsregelungen und Absperrmassnahmen bei überkommunalen Anlässen entscheidet der Gemeinderat.
18. Die Benützer haften für Schäden jeglicher Art.
19. Schäden sind sofort dem zuständigen Hauswart zu melden. Dieser allein besorgt Reparaturen oder ordnet solche im Einvernehmen mit der Bauverwaltung an.
20. Für Garderoben wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen.
21. Die Verantwortlichen haben dafür zu sorgen, dass Schulpflichtige zu angemessener Zeit nach Hause gehen.  
Es gelten die gesetzlichen Vorgaben zur Abgabe von Alkohol.

23. Die Schulpflege kann einem Verein dauernd oder vorübergehend den Zutritt zu den Räumen und Plätzen untersagen, vor allem wenn  
  
ein Raum oder Platz ihrem Zweck entfremdet wird,  
die Benützungsordnung oder die Weisungen des zuständigen Hauswartes missachtet werden,  
böswillige Schäden an Böden, Geräten, Wänden, Mobiliar, Beleuchtungskörpern uam. verursacht werden.  
Schäden nicht gemeldet werden,  
Reparaturen nicht bezahlt werden,  
ungebührliches Benehmen festgestellt wird.
24. Die Schulpflege orientiert den zuständigen Hauswart und die Bauverwaltung über bewilligte Veranstaltungen. Allenfalls wird auch die Schulleitung informiert, wenn der Schulbetrieb tangiert wird.
25. Nach Abschluss einer Veranstaltung erstattet der diensttuende Hauswart schriftlich Rapport an die Bauverwaltung zur Gebührenerhebung via Finanzverwaltung.
26. Die verschiedenen Benützungsgebühren sind im Anhang 2 festgelegt und bilden einen integrierenden Bestandteil der Benützungsordnung.
27. Die Räumlichkeiten gemäss Punkt 2.6 - 2.9 werden nur für Kurse zur Verfügung gestellt, sofern dieselben durch qualifizierte Leiter/Leiterinnen geführt werden.
28. Kosten für Kurse über längere Zeit werden von Fall zu Fall vom Gemeinderat festgelegt.
29. Bei Militäreinquartierungen geht die Benützung der Militärküche sowie der Räumlichkeiten im Untergeschoss der Turnhalle Boge I und des UG Schulhaus Boge / Kindergarten durch die Militärtruppe vor.
30. Ueber die Benützung der Zivilschutzküche sowie von Küchengeschirr entscheidet der Gemeinderat.
31. Gebühren pro Abend für nicht ortsansässige Institutionen werden von Fall zu Fall durch den Gemeinderat festgelegt.

Vorstehende Benützungordnung wurde durch Beschluss des Gemeinderates Döttingen vom 10. Juni 2013 per 1. September 2013 in Kraft gesetzt.

5312 Döttingen, 24. Juni 2013

**SCHULPFLEGE DÖTTINGEN**

Der Präsident:



Die Ressortleiterin:



**GEMEINDERAT DÖTTINGEN**

Der Gemeindeammann:



Die Gemeindeschreiberin:



***Raumangebot Schulanlage Boge:***

Klassenzimmer,  
Religionszimmer, Physikzimmer,  
Holz- und Metallwerkstatt,  
Container (blauer Pavillon),  
Hauswirtschaft  
und Textiles Werken.

Diese Räume werden nur freigegeben, wenn qualifizierte Leiter/Leiterinnen die Kurse führen, z. B. Lehrpersonen oder Berufsleute mit entsprechenden Abschlüssen.

Die oben erwähnten Räume sollten nur für ortsansässige Institutionen freigegeben werden.

**Benützungsordnung**

1. Benützungsgebühren für Turnhalle Boge I für ortsansässige Institutionen:

1.1	Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb (inkl. Office)	Fr.	400.--
1.2	Veranstaltungen ohne Wirtschaftsbetrieb mit Eintritt	Fr.	300.--
1.3	Geschlossene Versammlungen (wird vom Gemeinderat festgelegt)		
1.4	Veranstaltungen ohne Eintritt	Fr.	250.--
1.5	Office mit Einrichtungen	Fr.	200.--

2. Gebühren für die Benützung von Schulräumen gemäss Punkt 2.3 - 2.10

2.1	Religionszimmer, Physikzimmer, Schulzimmer, Container (blauer Pavillon)	Fr.	50.--	pro Abend
2.2	Singsaal	Fr.	80.--	pro Abend
2.3	Holzwerkstatt und Textiles Werken für Kurse	Fr.	100.--	pro Abend
2.4	Metallwerkstatt für Kurse	Fr.	100.--	pro Abend
2.5	Hauswirtschaft für Kurse	Fr.	100.--	pro Abend

3. In diesen Gebühren sind die Entsorgungskosten (in verhältnismässigem Rahmen) eingeschlossen, ebenso die Benützung des Office bei Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb.

4. Die vorstehenden Ansätze werden der Teuerung unterstellt. Die Ansätze sind bei einer Änderung des Landesindexes für Konsumentenpreise um 10 Punkte anzupassen (Basis: Index 1993 = 100; Stand Dezember 1995: 102.8).